„Eure Sorge fesselt mich“.

Zitat aus dem deutschen **Grundgesetz**:

Grundrechte:
Artikel 1
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Geltungsbereich / Zielgruppe dieses Konzepts

Dieses Konzept richtet sich an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des *Ev. Altenheim Bethesda*, die im Rahmen Ihrer Diensttätigkeit Einfluss auf das Vorhandensein, die Reduktion oder die gänzliche Vermeidung von freiheitseinschränkenden sowie freiheitsentziehenden Maßnahmen ausüben können und / oder könnten.

Zudem richtet sich das Konzept an Angehörige, Betreuer oder Bevollmächtigte der bei uns lebenden älteren Menschen und soll diesen zum einen unsere Einstellung bezüglich des Themas „Freiheitseinschränkender / -entziehender Maßnahmen“ verdeutlichen, zum anderen als zusätzliche Informationsquelle dienen. Jederzeit und gerne stellen wir diesen Zielgruppen weitere, detaillierte Informationsmaterialien zur Thematik zur Verfügung.

Über unsere Einrichtung

Das *Ev. Altenheim Bethesda* ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, in der wir 107 überwiegend schwerstpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner in Einzelzimmer auf 4 Wohnbereichen eine fürsorgliche sowie fachlich hochwertige Lebens-, Betreuungs- und Versorgungsqualität gewährleisten.

Rund 65% der bei uns lebenden älteren Menschen leiden an einer gerontopsychiatrischen Erkrankung.

Die Einrichtung steht in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Bocholder Str. 32, 45355 Essen und ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland angeschlossen.

Unsere Zielsetzung

- Unser Ziel ist die Reduzierung bzw. Vermeidung jeglicher Anwendung von FEM und damit eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität für die betroffenen Bewohner durch die Entwicklung eines Pflegeverständnisses, dass das Gut der Freiheit und Selbstbestimmtheit der Bewohner/-innen über das Sicherheitsbedürfnis stellt.
- Jede Person hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Unser Ziel ist es, gemeinsam mit allen Akteuren in der Pflege die Bemühungen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen weiterhin voranzutreiben, um für die betroffenen Bewohner ein hohes Maß an selbständigem und würdevollem Leben zu ermöglichen.
- Unser Ziel ist es, unseren Bewohnern Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln, etwaige psychomotorische Unruhe abzubauen und die Sturzgefahr zu reduzieren.
- Unser Ziel ist es, durch die Umsetzung des Konzepts eine größere Zufriedenheit bei Bewohner/-innen, aber auch bei Mitarbeiter/-innen und Angehörigen zu erreichen und in der Folge eine Reduzierung der Anzahl der Stürze und FEM zu erlangen.

Ziel aller pflegerischen Bemühungen muss es sein, das natürliche Bedürfnis nach Bewegung für jeden einzelnen soweit als möglich zu gewährleisten, alternative Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung auszuloten, die Risiken des „gewähren Lassens“ einzuschätzen und den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen ständig nach ihrer Notwendigkeit zu überprüfen bzw. zu vermeiden.

Aufgrund der meist fehlenden Einwilligungsfähigkeit, die die schwerwiegenden Erkrankungen mit sich bringen, sind diese Bewohner hinsichtlich der Entscheidung über das „eigene Wohlergehen“ auf andere angewiesen. Die damit verbundene Notwendigkeit einer fortwährenden und gewissenhaften Abwägung zwischen Fürsorgepflicht, also der Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit zum einen und der Akzeptanz des Grundrechts auf persönliche Freiheit zum anderen bedeutet für die Mitarbeiter/-innen im Pflegealltag eine immer währende Gradwanderung.

Wann liegen freiheitseinschränkende oder -entziehende Maßnahmen (FEM) vor?

Freiheitsentzug stellt eine besondere Form der Gewaltanwendung dar und ist grundsätzlich strafbar, wenn kein richterlicher Beschluss vorliegt. In Ausnahmefällen, z.B. wenn Lebensgefahr besteht, können freiheitsentziehende Maßnahmen auch ohne richterlichen Beschluss für eine kurze Dauer angewendet werden. Grundsätzlich sind richterliche Genehmigungen jedoch auch hier unverzüglich einzuholen.

Laut Rechtsprechung bezeichnet Freiheitsentzug die schwerste Form der Freiheitseinschränkung und stellt damit einen Eingriff in die nach Grundgesetz und Menschenrecht garantierte Freiheit des Einzelnen dar.

Wir sprechen von FEM, sofern ein Mensch gegen seinen natürlichen Willen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente (sofern dies zum Zweck der Freiheitseinschränkung bzw. des Freiheitsentzugs geschieht) oder auf andere Weise in seiner Fortbewegung beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann.

Wann sind freiheitsentziehende Maßnahmen zulässig?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zum Wohl des Betroffenen zulässig, um eine krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Gesundheitsschädigung abzuwenden, oder wenn eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betroffene infolge Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag. (§ 1906 Abs. 1 BGB)

Ein Einsatz zur Erleichterung der Pflege, z.B. um den Zeitaufwand für die Betreuung zu verringern, ist keinesfalls zulässig. In der Pflege können freiheitsentziehende Maßnahmen in Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen, um z.B. eine stark verwirrte Person vor einer Selbstverletzung zu bewahren. Freiheitsentziehende Maßnahmen sollten aber immer das letzte Mittel der Wahl darstellen, um eine Person vor sich selbst zu schützen.

Zudem dürfen sie nur zum Wohl der Person angewendet werden, um eine krankheitsbedingte Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsschädigung des Betroffenen abzuwenden oder um eine lebensnotwendige Untersuchung oder Behandlung durchzuführen, deren Zweck die Person infolge von Krankheit oder Behinderung nicht versteht oder einsieht.

FEM sind hingegen nicht zulässig als vorsorgliche Schutzmaßnahme ohne konkrete Gefährdung.

Bloße Befürchtungen, dass etwas passieren könnte, reichen nicht aus. Es bedarf einer KONKRETEN erheblichen Gefährdungssituation.

Zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen
(beispielhafte Nennungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Mechanische Fixierungen (z.B. Anlegen von Gurten, Stecktische, Körperfesseln und das hochziehen von Bettgittern)
- Einsperren der Person (z.B. Absperren eines Bereiches/ Zimmers, komplizierte Schließmechanismen an Türen, bewusst hoch angebrachter oder komplizierter Knauf, gesicherte Aufzüge)
- Sedierende Medikamente (z.B. Schlafmittel und Psychopharmaka, um Betroffene an der Fortbewegung zu hindern, um Ruhe herzustellen oder um Pflege zu erleichtern)
- Wegnahme von Hilfsmitteln (Schuhe, Brille, Rollator) mit der Absicht, die Freiheit und Bewegung eines Menschen einzuschränken.

Strikte Beachtung der Gesetzesvorgaben des WTG NRW

Wir beachten konsequent die Gesetzesvorgaben des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) in der jeweils aktuellen Fassung:

§ 8a WTG
Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer [...] auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers [...],

2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern [...] mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,

3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder

4. wenn bei einem Aufschub Gefahr im Verzug ist.

Im Fall der Nummer 4 ist die gerichtliche Genehmigung durch die Betreuerin, den Betreuer oder Bevollmächtigen unverzüglich nachzuholen. Ist keine Betreuerin, kein

Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit

1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,

2. die Nutzerin, der Nutzer [...] vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,

3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und

4. aus Sicht der Nutzerin, des Nutzers [...] der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

(3) Bei Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel ist eine ärztliche Anordnung und eine regelmäßige ärztliche Überprüfung notwendig. Zudem sind eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen.

(4) Jede freiheitsentziehende Unterbringung und jede Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers [...] sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten. Die Dokumentation ist von den zuständigen Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Regelprüfungen zur Qualitätssicherung zu prüfen.

(5) Nach Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nutzerin, dem Nutzer [...] unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer [...] können nach Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 die Ombudsperson einschalten oder sich an das Betreuungsgericht wenden. Auf diese Möglichkeit sind die Nutzerin, der Nutzer [...] spätestens nach Beendigung der Maßnahmen hinzuweisen. Die Einrichtung ist verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen.

(7) Die Monitoring- und Beschwerdestelle ist durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in anonymisierter Form über jede

1. gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme,
2. Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und
3. einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.

Die Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.

(8) Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 8b WTG
Einwilligungen der Nutzerinnen, Nutzer [...], Betreuerinnen und Betreuer

(1) Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine Maßnahme, die die Freiheit beschränkt oder entzieht und ausschließlich auf rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers [...] beruht, ist nur zulässig, wenn sie mit der Nutzerin oder dem Nutzer [...] vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde. Hierbei sind mit der Nutzerin oder dem Nutzer [...]

1. die Maßnahme,

2. die Art der Anwendung,

3. der Nutzen der Maßnahme,

4. die Nachteile der Maßnahme und

5. die mögliche Dauer der Maßnahme mit dem nötigen Zeitaufwand

ohne Ausübung unzulässigen Drucks und missbräuchlicher Einflussnahme zu besprechen. Bestehen nach der Besprechung mit der Nutzerin oder dem Nutzer [...] Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme, so ist durch die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

(2) Bei Umsetzung des Absatzes 1 sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer [...] nicht widersprechen. Die Nutzerin oder der Nutzer [...] sind darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Widerrufen Nutzerinnen, Nutzer [...] ihre Einwilligung, dürfen eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der Einwilligung der rechtlichen Betreuung oder der oder des Bevollmächtigten und Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu überprüfen, ob die Vereinbarung nach Absatz 1 fortbestehen soll und keine Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegen.

Risiken und Folgen von FEM

Jeglicher Freiheitsentzug schränkt grundsätzlich die persönlichen Freiheitsrechte von Menschen ein und berührt somit die Menschenwürde. Die Möglichkeit, sich frei bewegen zu können, ist ein wesentliches Kriterium für Lebensqualität und Selbstbestimmung.

Da freiheitsentziehende Maßnahmen ein elementares Grundrecht berühren, sollten sie grundsätzlich vermieden werden. Zudem haben freiheitsentziehende Maßnahmen nicht immer die erwünschten Wirkungen, sondern können sogar schaden:

- *Sturzgefahr:* Ein häufiger Grund für die Anordnung von FEM liegt in der Absicht, Stürze und Verletzungen zu vermeiden. Jedoch finden sich vermehrt Hinweise darauf, dass Stürze nicht wirksam durch FEM vermieden werden. Vielmehr führt die längerfristige Anwendung von FEM zu mehr Stürzen und Verletzungen. Denn meist verhindern die Maßnahmen die Bewegung und beeinflussen dadurch Gleichgewicht und Muskelkraft negativ. In den Phasen ohne einschränkende Maßnahmen haben Betroffene sogar oftmals ein höheres Verletzungsrisiko. Außerdem führt der Verzicht von FEM nicht nachweisbar zu einer Zunahme von Stürzen.

- *Demenz:* Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Menschen mit Demenz kann die Entwicklung psychotischer Symptome begünstigen, da sich der Mensch verstärkt ausgeliefert und hilflos fühlt. Studien berichten zudem, dass es im Zusammenhang mit Fixierungen zu Wahnvorstellungen sowie erhöhter Unruhe und Aggressivität kommen kann. Um die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zu vermeiden, gibt es vielfältige alternative Handlungsmöglichkeiten.

Insbesondere *Fixierungsmaßnahmen* haben erhebliche negative Auswirkungen:

- Direkte Verletzungen: Todesfälle durch Strangulationen, Herzversagen oder Ersticken, Nervenverletzungen und Ischämien, Lazerationen
- Fordernde Verhaltensweisen
- Mobilitätsverlust, Muskelatrophie und Verlust der Balance
- Medizinische Komplikationen z.B. Dekubitus, Kontrakturen, Pneumonie, Infektionen, Thrombosen, sowie Zunahme von Stuhl- und Urininkontinenz
- Psychosozial gehen sie einher mit dem Verlust von Kontrolle, Freiheit, Autonomie und sozialen Bezügen und erhöhtem Stress

Fixierungsmaßnahmen sorgen nicht für Sicherheit:

- die Gefahr von sturzbedingten Verletzungen nimmt eher zu
- fordernde Verhaltensweisen sind damit nicht behandelbar

Maßnahmen zur Vermeidung von FEM in unserer Einrichtung

- regelmäßige Schulung der Mitarbeiter/-innen in der konsequenten Umsetzung des Expertenstandards „Sturzprophylaxe in der Pflege“, um FEM wo immer möglich zu vermeiden.

- Durchführung regelmäßiger körperlicher / motorischer Angebote für Kraft und Balance durch die Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes, externe Dienstleister und Physiotherapeuten.

- Fallbesprechungen (Einzelfallprüfung)
  Sollte die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme aus Sicht der Bezugspflegefachkraft trotz Ausschöpfung aller alternativen Maßnahmen nicht zu umgehen sein, wird dies nochmals im Rahmen einer Fallbesprechung geprüft. Daran nehmen, falls möglich, der Betroffene selbst bzw. sein Angehöriger oder Betreuer / Bevollmächtigter, die Bezugspflegefachkraft, die Wohnbereichsleitung und ggf. der behandelnde Arzt teil. Im Rahmen dieser Besprechung wird gemeinsam nach Alternativen zu FEM-Maßnahmen gesucht.

- Konsequenter Einbezug relevanter biographischer Informationen / Biographiearbeit im Sinne einer starken Berücksichtigung von biografischen Details bei der Erstellung von Pflegeanamnese und Pflegeplan.

- Sicherstellung einer individuell passgenauen Tagesstrukturierung und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechenden Betreuungsangeboten.

- Zielorientierte Zusammenarbeit mit Ärzten und Physiotherapeuten, Einladung zu Fallbesprechungen.

- Sturzvermeidung durch den Einsatz technischer Hilfsmittel wie z. B. Niedrigflurbetten, Sturzmatten, RCN-Walker, Hüftprotektoren, Stoppersocken, geeignetes Schuhwerk, Sensor-Geräte (Lichtrufanlage) sowie weitere AAL-Systeme etc.

- Reduzierung sedierender Medikamente durch eine ganzheitliche Pflege, individuelle Biographieorientierung unter Anwendung der Validationsmethode, um einen Zugang zum gerontopsychiatrisch veränderten Menschen auf der Gefühlsebene zu erwirken. Die Medikation ist in jedem Einzelfall in Bezug auf FEM zu reflektieren bzw. zu überprüfen.